

## **Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Arndtstraße“ in der Fassung vom 29.09.2017 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für innerstädtisches Wohnen auf einer Fläche, die derzeit als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt ist. Für diese Gemeinbedarfsfläche existiert jedoch kein Bedarf mehr.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Arndtstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

**22.01.2018 bis 22.02.2018 einschließlich**

im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 2. Obergeschoss, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

**Hattingen, 08.01.2018**

**Der Bürgermeister** I.A. Hendrix

Übersichtsplan

